



achdem das Königl. Preußl. General-Feld-Kriegs-Directorium von denen Ständen derer sämtlichen Chur-Sächsl. Lande, Stifter und Provinzien in Surrogatum derer Landes-Einkünfte auf das Jahr 1759. ein Aversional-Quantum von Acht Millionen Thaler gefordert, und hiervon zwar dem Königl. Pohn. und Chur-Fürstl. Sächsl. Cammer-Collegio ein Quantum von Einer Million und Zweymahl Hundert Tausend Thalern zugetheilet, die übrigen Sechs Millionen, Achtmahl Hundert Tausend Thaler aber durch die Landes-Einkünfte aufzubringen, obgedachten Ständen angeschlossen, letztere die Ohnmöglichkeit dieses die Kräfte des gänzlich erschöpften Landes schlechterdings übersteigende Quantum zu verschaffen, weitläufig und auf das gründlichste vorgestellt, und um eine ergiebige Erleichterung unablässig gebethen; So hat man endlich, nach verschiedenen Unterhandlungen dergestalt zu conveniren sich gemüthiget gesehen, daß statt derer in letzt abgewichenen Jahre beygetragenen 27. Tonnen Goldes in dem iezo angetretenen 1759ten Jahre eine Summe von

Drey Millionen, Dreyhundert, Sechs und Sechszig Tausend, Dreyhundert und Zwölff Thaler 8. gl. =

baaren Geldes in denen bey der Königl. Preußl. Ober-Kriegs-Casse bisher passirlich gewesenenen Münz-Sorten, worunter besonders alle und jede in denen sämtlichen Königl. Preussischen oder Chur-Sächsischen Landen ausgemünzte oder noch zuschlagende Geld-Sorten zu verstehen, bezahlet, auch die von dem Königl. Preussischen Feld-Kriegs-Commissariate ausgeschriebene Fourage-Lieferungen, welche, auch nur nach der, weit unter den wahren Werth angenommenen Taxe eine Summe von 1433687. Thlr. 16. gl. = betragen, an die bereits angewiesenen Orte ohnentsgeldlich prästiret werden sollen;

Da nun bey der erfolgten und nicht abzuwenden gewesen Erhöhung des Aversional-Quantum die Nothdurft erheischet, auch die Quanta Contributionis gegen das vorjährige

A

Auszuschreiben





Ausschreiben zu vermehren, und wegen der monatlich bestimmten Abtragung gedachten Aversional-Quantii auch hiernach die Schock- und Quatember-Abgaben auf jeden Monath abzutheilen; So haben die deputirten Land-Stände nach gemachten Überschlag und Zusammenrechnung dererjenigen Ratarum, so aus denen Stiftern, Merseburg und Naumburg, ingleichen aus denen beyden Maragraftbüchern Ober- und Nieder-Lausitz, ferner aus dem Fürstenthum Querfurth, und aus der Graffschafft Mannsfeld an Steuern, Miliz- auch Portions- und Rations-Geldern zu entrichten, und vorhin respective zu der General-Kriegs-Casse und Ober-Steuer-Einnahme erleyet worden, nichtweniger nach Anschlagung desjenigen Quantii, so nach den bisserigen Fuß von der General-Accise in Steuern übertragen, und weiter von dem verbleibenden General-Accis-Uberschusse angewiesen worden, sowohl auch nach Anrechnung derer Tranck-Steuern, neuen Wein-Anlage, und Imposten auf Stempel-Pappier und Spiel-Charten, ingleichen derer noch aussenstehenden Reste, und des Beytraages, so die Ritterschafft von denen Ritter-Pferden zu prästiren übernommen, befunden, daß vorgedachter Ratarum und Beyträge ungeachtet, democh zu Aufbringung des obbenannten Aversional-Quantii erforderlich.

### I.

nicht nur, statt derer sonst gewöhnlichen Land- und Pfennig-Steuern, ingleichen von denen Possessionaris, vorhin entrichteten Kopf- und Vermögen-Steuern, sowohl auch Rations- und Portions-Gelder, in denen Sieben Creysen, Stifft Wurzen, und beyden Graffschafften Stollberg, auf die gangbaren Schocke, wie solche in denen Extraordinair-Pfennig-Steuern geführet werden, eine Anlage dergestalt zu machen, daß von denen Einwohnern in denen Städten Vier Groschen von jedem gangbaren Schocke von denen Grund-Stücken, so unter der Consumtions-Accise liegen, von denen Städten aber, so bishero Cavallerie-Beyspflegung prästiret haben, und der Creys-Einnahme bey vorjähri-gen Ausschreiben besonders benennet worden, über obige Vier Groschen annoch anderweite Drey Groschen, und endlich von denen Unterthanen auf dem Lande Eilff Groschen von jedem gangbaren Steuer-Schocke in denen unten benannten Terminen, ohne Rest contribuiret werden müssen, unter welchen Quantis jedoch die von denen Creys-Deputirten zu Aufbringung der, in Monath Januario heurigen Jahres fälligen Eimen Milion



lion Reichs-Thaler bereits ausgeschriebene Schock- Steuern an  
I. 2. und 3. Groschen von jedem gangbaren Schocke mit be-  
griffen ist.

## II.

Hat die Nothwendigkeit ebenfalls erfordert, zu möglicher  
Aufbringung des hohen Aversional- Quanti, die im vorigen  
Jahre ausgeschriebene  $54\frac{1}{2}$  Quatember in etwas zu erhöhen,  
und statt deren auf das jetztlaufende 1759<sup>te</sup> Jahr

## Sieben und Funffzig Quatember,

worzu jedoch die Einwohner in denen Accisbaren Städten, nur  
Drey und Dreyßig und Einen halben Quatember bey-  
tragen, zu bestimmen, daß solche in denen untenbenannten Ter-  
minen gleichergestalt ohne Rest abgeführt werden müssen, und  
sind die von denen Creysß-Deputirten, wegen der, in dem No-  
vatho Januario fälligen Einen Million Reichs-Thaler, aus-  
geschriebenen resp. 10. und 18. Quatember unter obigen Quan-  
to derer 57. Quatember ebenfalls begriffen. Alldieweil auch

## III.

die Creysß-Deputirten zur Sublevation derer angeessenen und  
mit vielen Abgaben hart beschwehrten Untertanen, der Billig-  
keit gemäß, in dem vorgedachter Million halber erlassenen Aus-  
schreiben, die unangeessenen zu einen Beytrag nach dem Fuß  
der vormahligen Kopff-Steuer, und diese sowohl als auch die  
angeessenen, so außer denen besitzenden Grund-Stücken amoch  
werbendes Vermögen haben, ebenfalls zu einen Beytrag, nach  
denen in dem Kopff- und Vermögen-Steuer-Ausschreiben d. d. den  
29. Dec. 1749. befindlichen Ansätzen gezogen haben; So hat es  
hierbey und bey denen in jedem Creysße determinirten Abtrags-  
Fristen, auch bey einigen Creysßen nöthig befundener Erhöhung  
derer Kopff-Steuern sein ungeändertes Bewenden, und sind die-  
jenigen, welche nicht bereits zu denen Ritter-Pferds-Geldern  
contribuiren, oder von ihren besitzenden Grund-Stücken oder Be-  
werb. Schock- oder Quatember-Steuer erlegen, noch sonst in würck-  
lichen Königl. Civil- oder Militair-Diensten stehen, oder in Pension  
gesetzt sind, die Kopff-Steuer nach denen in denen Creysß-  
Ausschreiben besonders angemerckten Sätzen, oder wo bey ein-  
oder dem andern Creysße dergleichen nicht ausgeworffen worden,  
nach denen in dem allgemeinen Kopff und Vermögen-Steuer-Aus-  
schreiben d. d. den 29. Dec. 1749. bestimmten Quantis, sowohl  
auch sämtliche Einwohner, die werbendes Vermögen besitzen, die  
Vermögen-Steuer von ihren aussenstehenden Capitalien,  
B  
(wovon



(wovon doch die Capitalia, die in denen Cammer-Steuer- und General-Accis-Erariis stehen, eximiret sind:) nach denen in vor erwehnten Steuer-Ausschreiben determinirten Ansätzen, in soferne solches nicht in denen bereits verflohenen Terminen geschehen, so fort bey Vermeidung der schärfsten Zwangs-Mittel zu erlegen schuldig.

Anlangend nun die Abführungs-Termine derer oben sub No. 1. et. 2. auszuschreiben nöthig befundenen Schock- und Quatember-Steuern, welche nach Beschaffenheit derer Zahlungs-Fristen des Aversional-Quanti reguliret werden müssen, so ist die Einrichtung dergestalt getroffen worden, daß, da man verhoffet, daß

im Monathe Januario.

- a.) in Städten, so keine Cavallerie-Verpflegung haben, **Ein Groschen,** von jedem gangbaren Steuer-Schocke,
- b.) in Städten, so sonst Cavallerie-Verpflegung zu entrichten schuldig sind, **Zwey Groschen,**
- c.) auf dem Lande, **Drey Groschen,**
- d.) in denen Accisbaren Städten, **Zehen Quatember,** und
- e.) auf dem Lande oder in denen Städten, wo keine Accise introduciret ist, **Achtzehen Quatember,**

in denen bereits zu Aufbringung der Einen Million Thaler, erlassenen Ereyß-Ausschreiben bestimmten Tagen werden eingebracht und berechnet seyn, in denen folgenden Monathen die Abgaben dergestalt zu prästiren sind, und zwar:

medio Februarii

- a.) in denen Städten, so keine Cavallerie-Verpflegung haben, **Sechs Pfennige,** von jedem gangbaren Steuer-Schocke,
- b.) auf dem Lande, **Ein Groschen Bier Pfennige,**
- c.) in denen Accisbaren Städten, **Drey Quatember,** und
- d.) auf dem Lande oder in denen Städten, wo keine Accise introduciret ist, **Bier Quatember,**

medio Martii

- a.) in denen Städten, so keine Cavallerie-Verpflegung haben, **Sechs Pfennige,** von jedem gangbaren Steuer-Schocke,
- b.) in Städten, so sonst Cavallerie-Verpflegung zu entrichten schuldig sind, **Ein Pfennig,**
- c.) auf dem Lande, **Ein Groschen,**
- d.) in denen Accisbaren Städten, **Drey Quatember,** und
- e.) auf



e) auf dem Lande oder in denen Städten, wo keine Accise  
introduciret ist, **Fünff Quatember,**

**medio Aprilis**

- a.) in denen Städten, so keine Cavallerie-Berpfle-  
gung haben, **Drey Pfenige,** } von jedem  
b.) in Städten, so sonst Cavallerie-Berplegung } gangba-  
zu entrichten schuldig sind, **Ein Pfenning,** } ren  
c.) auf dem Lande, **Acht Pfenninge,** } Steuer-  
d.) in denen Accisbaren Städten, **Zwey und Ein halber** } Schocke,  
**Quatember, und**

e.) auf dem Lande oder in denen Städten, wo keine Accise  
introduciret ist, **Bier und Ein halber Quatember,**  
**medio Maji**

- a.) in denen Städten, so keine Cavallerie-Berpfle-  
gung haben, **Sechs Pfenninge,** } von jedem  
b.) in Städten, so sonst Cavallerie-Berplegung } gangba-  
zu entrichten schuldig sind, **Drey Pfenninge,** } ren  
c.) auf dem Lande, **Ein Groschen Acht Pfenninge,** } Steuer-  
Schocke,

d.) in denen Accisbaren Städten, **Fünff Quatember, und**  
e.) auf dem Lande oder in denen Städten, wo keine Accise  
introduciret ist, **Neun Quatember,**

**medio Junii**

- a.) in denen Städten, so keine Cavallerie-Berpfle-  
gung haben, **Zwey Pfenninge,** } von jedem  
b.) in Städten, so sonst Cavallerie-Berplegung } gangba-  
zu entrichten schuldig sind, **Zwey Pfenninge,** } ren  
c.) auf dem Lande, **Bier Pfenninge,** } Steuer-  
d.) in denen Accisbaren Städten, **Ein Quatember, und** } Schocke,  
e.) auf dem Lande oder in denen Städten, wo keine Accise  
introduciret ist, **Zwey Quatember,**

**medio Julii**

- a.) in denen Städten, so keine Cavallerie-Berpfle-  
gung haben, **Zwey Pfenninge,** } von jedem  
b.) in Städten, so sonst Cavallerie-Berplegung } gangba-  
zu entrichten schuldig sind, **Zwey Pfenninge,** } ren  
c.) auf dem Lande, **Bier Pfenninge,** } Steuer-  
Schocke,

d.) in



- d.) in denen Accisbaren Städten, **Ein Quatember**, und  
 e.) auf dem Lande oder in denen Städten, wo keine Accise  
 introduciret ist, **Zwey Quatember**,

medio Augusti

- a.) in denen Städten, so keine Cavallerie-Berpffe- } von jedem  
 gung haben, **Bier Pfennige**, } gangbar.  
 b.) auf dem Lande, **Ein Groschen**, } Steuer-  
 Schocke,  
 c.) in denen Accisbaren Städten, **Drey Quatember**, und  
 d.) auf dem Lande oder in denen Städten, wo keine Accise in-  
 troduciret ist, **Bier und Ein halber Quatember**,

medio Septembris

- a.) in denen Städten, so keine Cavallerie-Berpffe- } von jedem  
 gung haben, **Bier Pfennige**, } gangbar.  
 b.) auf dem Lande, **Ein Groschen**, } Steuer-  
 Schocke,  
 c.) in denen Accisbaren Städten, **Drey Quatember**, und  
 d.) auf dem Lande oder in denen Städten, wo keine Accise  
 introduciret ist, **Bier Quatember**,

medio Octobris

- a.) in denen Städten, so keine Cavallerie-Berpffe- } von jedem  
 gung haben, **Zwey Pfennige**, } gangbar.  
 b.) in Städten, so sonst Cavallerie-Berpfflegung } ren  
 zu entrichten schuldig sind, **Zwey Pfennige**, } Steuer-  
 Schocke,  
 c.) auf dem Lande, **Bier Pfennige**, }  
 d.) in denen Accisbaren Städten, **Ein Quatember**, und  
 e.) auf dem Lande oder in denen Städten, wo keine Accise  
 introduciret ist, **Zwey Quatember**,

Zu Anfange des Monats Novembris

- a.) in denen Städten, so keine Cavallerie-Berpffe- } von jedem  
 gung haben, **Ein Pfennig**, } gangbar.  
 b.) in Städten, so sonst Cavallerie-Berpfflegung } ren  
 zu entrichten schuldig sind, **Ein Pfennig**, } Steuer-  
 Schocke,  
 c.) auf dem Lande, **Bier Pfennige**, }  
 d.) in denen Accisbaren Städten, **Ein Quatember**, und  
 e.) auf dem Lande oder in denen Städten, wo keine Accise  
 introduciret ist, **Zwey Quatember**.

Worben



Worbey allhier wiederhohlet wird, daß, da diese Anlagen nicht zu Bestreitung derer auf der Steuer haftenden Ausgaben, an Capitalien, Zinsen, Deputaten, Brand- und Bau-Vergnügungen zc. sondern zu Abführung des von dem Lande geforderten Aversional-Quantis, bloß nach dem Schock- und Quaternber-Modo gemacht wird, ein jeder sich von selbst zu bescheiden hat, daß bey diesen Umständen die bey der Ober-Steuer-Einnahme etwa habende Forderungen an Capitalien, Zinsen, Jagd- und Deputat-Geldern, Frey-Bieren, Steuer-Vergnügungen, Erläse und dergleichen, nicht gezahlet, oder abgerechnet werden können;

Es ergeheth demnach an sämtliche in dem

Chur.	}	Creyß,
Chüringischen.		
Meißnischen.		
Erzgebürgischen.		
Leipziger.		
Boigtländischen und	}	
Neustädtischen		

auch ins Stifft Wurzen einbezirkte und übrige Stände von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, Aemtern und Städten, sowohl auch an die Amts- und Stadt-Steuer-Einnahmere hierdurch die Verfügung, nicht nur denenjenigen, so nach obbeschriebenen Modo zu contribuiren haben, diese Anlage sofort bekannt zu machen, sondern auch ohne Verstattung einiger Rücksicht in denen gesetzten Terminen die erfordernten Quantia mit allem Ernst einzutreiben, und nicht zu veranlassen, daß durch Remittenz oder Morosität das Land in größern Schaden gesetzet, und man genöthiget werde, zu außerordentlichen Zwangs-Mitteln zu verschreiten.

Und damit die Einbringung sothaner Gelder desto richtiger erfolge, ist gegen die säumigen Contribuenten nach Maasgebung der vorjährigen ins Land erlassenen Generalien und Ausschreibens zu verfahren, wie denn zu desto stracklicher Wahrnehmung dessen allen zu jeder Creyß-Einnahme gewisse Deputati aus dem Mittel derer Stände geordnet, und mit hinlänglicher Instruktion versehen worden sind; Ubrigens verbleibet es in Ansehung derer Imposten vom Stempel-Pappiere und Spiel-Charthen, sowohl auch, wegen derer Tranck-Steuern und neuen Wein-Anlage, bey der zeittherigen Verfassung und gewöhnlichen Einrechnungsterminen, als in welchen die baaren Gelder nebst denen Registern ohnmachleibend einzuliefern sind.

Schlußlich



Ms. 2903 M. v. 18  
X 355 9872

Schlüßlich aber wird auch denen Communen und Unterthanen hierdurch zugleich mit bekant gemacht, wasmassen das Königl. Preußl. General-Feld-Kriegs-Directorium denen Ständen, Rahmens Sr. Königl. Maj. in Preussen die bündigste Versicherung gegeben, daß über das, in dem Kriegs-Commissariats-Ausschreiben festgesetzte Fourage-Quantum und über die baare Geld-Summe derer 3366312 Thlr. 8. gl. weder durch daselbige, noch durch das Feld-Kriegs-Commissariat, die Generalität, oder sonst jemanden, einige andere Geld- oder sonstige Præstation und Entrichtung, extraordinaire Kriegs-Contribution, Fourage-Waaren-Bieh-Lieferungen, noch sonst etwas unter keinerley Nahmen oder Vorwand, und ohne alle Abßicht auf auswärtige Umstände, und anderer Orten sich zutragenden Begebenheiten, weder vom gansen Lande, noch einzeln Creyßen, Stifftern, Provinzien, Städten, Communen oder Particuliers gefordert, auch über die Ordonanzien vom 1. Maji a. p. und 8. Jan. c. a. gehalten werden solle. Wie dem dasjenige, was bey Zusammenziehung der Armée, Stand-Lägern und Maerchen an Fourage, Mehl und sonst unumgänglich erforderlich seyn möchte, nach denen vom Commissariate, Regimentern oder Commandos auszustellende Quittungen auf die pro Ao. 1759. zu liefernde Naturalien, angenommen, und daserne letztere, nach dem vorhergedachten Commissariats-Ausschreiben, bereits völlig abgeliefert seyn möchten, das mehr gelieferte nach einem billigen Preis vergütiget werden soll, worbey aber auch ausdrücklich fest gesetzt worden, daß ratione aller solchen Præstationen und vorfallenden Schäden die Liquidationes baldmöglichst nach vorhergegangener genauen Untersuchung und Würderung zur weitem Revision und billigen Moderation übersendet werden müssen. Urkundlich mit dem Chur-Fürstl. Steuer-Secret besiegelt. Datum Dresden, am 10. Februarii, Anno 1759.







# Sachdem das Königl. Preußl.

General-Feld-Kriegs-Directorium  
von denen Ständen derer sämtlichen Chur-  
Sächsl. Lande, Stifter und Provinzien in  
Surrogatum derer Landes-Einkünfte auf  
das Jahr 1759. ein Aversional-Quantum

Millionen Thaler gefordert, und hiervon  
gl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächsl. Cam-  
ein Quantum von Einer Million und  
Hundert Tausend Thalern zugetheilet,  
Sechs Millionen, Achtmahl Hundert  
Taler aber durch die Landes-Einkünfte auf-  
dachten Ständen angefohlen, letztere die Ohn-  
es die Kräfte des gänzlich erschöpfften Landes  
übersteigende Quantum zu verschaffen, weit-  
das gründlichste vorgestellt, und um eine  
sterung unablässig gebethen; So hat man  
verschiedenen Unterhandlungen dergestalt zu  
gemüßiget gesehen, daß statt derer in letzt  
ahre bengetragenen 27. Tonnen Goldes in  
etenen 1759ten Jahre eine Summe von  
Millionen, Dreyhundert, Sechs und  
Tausend, Dreyhundert und Zwölff  
B. gl. =

in denen bey der Königl. Preußl. Ober-Kriegs-  
fürlich gewesenenen Münz-Sorten, worunter  
id jede in denen sämtlichen Königl. Preußl.  
Sächsischen Landen ausgemünzte oder noch  
d-Sorten zu verstehen, bezahlet, auch die von  
eussischen Feld-Kriegs-Commisariats ausge-  
ge-Lieferungen, welche, auch nur nach der,  
wahren Werth angenommenen Taxe eine  
433687. Thlr. 16. gl. = betragen, an  
wieenen Orte ohnentgeltlich praktret wer-

der erfolgten und nicht abzuwenden gewe-  
des Aversional-Quanti die Nothdurfft erhei-  
schet, auch die Quanta Contributionis gegen das vorjährige  
A  
Aus schreiben

